

sich deshalb zur Sachaufklärung alle der Verklagten ausgestellten Rechnungen vorlegen lassen müssen. Das ist auch im Hinblick auf die Aussage des Zeugen M. notwendig, der darlegte, daß im „Normalfall“ die Bezahlung der Ware auf der Rechnung vermerkt wird. Es ist danach nicht ausgeschlossen, daß sich auf einer anderen als der dem Kreisgericht vorgelegten Rechnung vom 13. November 1972 ein solcher Vermerk befindet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es auch nicht üblich ist, daß die Originalrechnung beim Verkäufer verbleibt und der Käufer lediglich eine Rechnungsdurchschrift erhält.

Im Falle einer mehrfachen Ersatzlieferung genügt auch nicht, lediglich den Fahrer M. als Zeugen zu vernehmen. Das Kreisgericht wird vielmehr gemäß § 139 ZPO zu veranlassen haben, daß von der Klägerin alle Fahrer, die der Verklagten Möbel gebracht haben — auch derjenige, der das erste Möbel geliefert hat —, benannt werden, und sie als Zeugen vernehmen müssen. Dabei wird auch zu erörtern sein, in welcher Form in der Regel den Käufern die Bezahlung des Kaufpreises quittiert wird. Der Verklagten wird hierbei Gelegenheit zu geben sein, den Fahrer zu bezeichnen, dem sie das Geld für die gekaufte Sache ausgehändigt haben will.

In der erneuten Verhandlung werden die Angaben der Parteien und die Aussagen der Zeugen auch anhand der vorzulegenden Rechnungen und vorhandener Fahrtenbücher der Kraftfahrer nachzuprüfen sein, weil auf Grund des Zeitablaufs nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Beteiligten bei der Angabe einzelner Daten einem Irrtum unterliegen. Ein Irrtum ist auch hinsichtlich der Angabe der Verklagten über den Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises nicht ausgeschlossen. Es ist deshalb auch durch die Beziehung des Eingabenvorgangs vom Wirtschaftsrat des Bezirks, dem nach Angaben der Verklagten eine Quittung über die Bezahlung des Kaufpreises beiliegen soll, zu versuchen, weitere Aufschlüsse über den Sachverhalt zu gewinnen. In diesem Vorgang befindet sich eine weitere Rechnung vom 16. Oktober 1972 mit der Angabe über eine Lieferung am 4. November 1972 und einem Vermerk mit Unterschrift, der möglicherweise im Zusammenhang mit der von der Verklagten behaupteten Zahlung steht. Das Vorbringen der Klägerin, auf eine schriftliche Anfrage habe ihr ein Mitarbeiter des Wirtschaftsrates telefonisch erklärt, daß der Eingabenvorgang keine Quittung enthalte, hätte das Kreisgericht nicht ungeprüft hinnehmen dürfen.

Nach alledem war das Urteil des Kreisgerichts wegen Verletzung der §§ 139, 282, 373 ZPO gemäß § 11 Abs. 1 ÄEG i. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben und die Sache in ebenfalls entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 ZPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§ 536 BGB; §§ 301, 521, 522 ZPO.

1. Ein Grundsatz, daß ein Baderaum sich nur dann in vertragsgemäßem Zustand i. S. des § 536 BGB befindet, wenn in ihm eine zusätzliche Heizquelle vorhanden ist, kann insbesondere dann nicht anerkannt werden, wenn es sich um einen kleinen Raum von wenig mehr als vier Kubikmetern handelt, den der Mieter ohne viel Mühe und Kosten auf die notwendige Temperatur erwärmen kann.

2. Ein Anerkenntnisteilurteil ist ein selbständiges Endurteil, gegen das das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden kann.

3. Ist die Berufungsfrist für ein Anerkenntnisteilurteil abgelaufen, ohne daß eine der Parteien ein Rechtsmittel

eingelegt hat, kann das Urteil auch nicht mehr im Wege einer sog. unselbständigen Anschlußberufung angefochten werden, falls später gegen das Schlußurteil Berufung eingelegt wird.

BG Halle, Urteil vom 12. Februar 1974 — 3 BCB 7/74.

Der Verklagte wohnt seit 1968 im Hause des Klägers zur Miete. Wegen behaupteter Mängel der Mietwohnung hat er Mietminderungsansprüche geltend gemacht und von der fälligen Miete einen Betrag von insgesamt 142,10 M einbehalten. Diesen Betrag macht der Kläger mit der Klage geltend.

Nach streitiger Verhandlung hat der Verklagte die Forderung des Klägers in Höhe von 85,58 M anerkannt. Insoweit ist er durch Teilanerkennnisurteil vom 27. November 1973 zur Zahlung verurteilt worden. Den übrigen Betrag von 56,52 M will der Verklagte deshalb nicht zahlen, weil das zu seiner Wohnung gehörende Bad keine Heizquelle habe und während der kalten Jahreszeit nicht benutzbar sei. Da der Kläger auf Grund des Mietvertrags verpflichtet sei, ihm das Bad in beheizbarem Zustand zur Verfügung zu stellen, sei die Klage abzuweisen, soweit der Kläger den Betrag von 56,52 M verlange.

Der Kläger hat erwidert, daß der zwischen den Parteien bestehende Mietvertrag keine Verpflichtung enthalte, wonach das Bad mit einer besonderen Heizquelle zu versehen sei.

Das Kreisgericht hat die Klage auf Zahlung der noch streitigen 56,52 M abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Verklagten zur Zahlung von 56,52 M zu verurteilen.

Der Verklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und noch vorzutragen, es sei zwischen den Parteien vereinbart worden, daß das Bad mit einer Heizung versehen wird. Der Kläger habe auch im Jahre 1972 eine Gasheizung in das Bad eingebaut, die aber wegen technischer Mängel wieder habe entfernt werden müssen.

Der Kläger hat das Zustandekommen einer zusätzlichen Vereinbarung zum Mietvertrag bestritten. Der Einbau der Gasheizung sei lediglich ein Entgegenkommen gewesen, das keine rechtliche Verpflichtung begründet habe.

Der Verklagte hat außerdem das Anerkenntnisurteil mit der Berufung angefochten und beantragt, unter Abänderung dieses Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen, weil er wegen Mietminderungsansprüchen auch zur Einbehaltung der 85,58 M berechtigt gewesen sei.

Der Berufung des Klägers war stattzugeben; dagegen war die Berufung des Verklagten als unzulässig zurückzuweisen.

Aus den G r ü n d e n ;

Feststeht, daß der Verklagte den Baderaum der Wohnung ohne zusätzliche Heizmöglichkeit gemietet und diesem Zustand entsprechend auch die gesetzlich zulässige Miete gezahlt hat.

Der Auffassung des Kreisgerichts, ein vermieteter Baderaum müsse grundsätzlich heizbar sein, da er andernfalls während der kalten Jahreszeit nicht „voll nutzbar“ und deshalb nicht vertragsgemäß sei, vermochte der Senat nicht zu folgen. Zu dieser Auffassung steht die Tatsache im Widerspruch, daß noch in zahlreichen Wohnungen mit Badeeinrichtungen neben der Möglichkeit der Warmwasserbereitung eine zusätzliche Heizquelle nicht zur Ausstattung gehört. Ein Grundsatz, daß ein Baderaum sich nur dann in vertragsgemäßem Zustand i. S. des § 536 BGB befindet, wenn in ihm eine zusätzliche Heizquelle vorhanden sei, kann insbesondere dann nicht anerkannt werden, wenn es sich — wie hier — um einen kleinen Raum von wenig mehr als vier Kubikmetern handelt, den der Mieter im Falle wirklichen Bedarfs ohne viel Mühe und Kosten mit Hilfe